



Startseite > Verantwortung & Organisation > Schwangere > Gefährdungen und Maßnahmen

## Gefährdungen und Maßnahmen (temp. Kopie)

---

### Gefährdungen für schwangere Beschäftigte und stillende Mütter an Schulen

Am 01.01.2018 ist das neue Mutterschutzgesetz „Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ in Kraft getreten. Die sich daraus ergebenden Änderungen für die Praxis in Schulen werden in der Neuauflage der bekannten Broschüre „Mutterschutz in Schule“ berücksichtigt, die demnächst veröffentlicht wird.

In diesem Zusammenhang wird zeitnah auch die Webseite zu diesem Themenbereich aktualisiert, damit Sie auch weiterhin rechtssicher Ihrer Fürsorgeverantwortung zum Thema Mutterschutz nachkommen können. Bis dahin wenden Sie sich bei Fragen oder Unklarheiten bitte direkt an Ihre zuständige Arbeitsmedizinerin/Ihren zuständigen Arbeitsmediziner oder an Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit.

### Maßnahmen

#### Mutterschutz - Allgemeine Maßnahmen

Im Falle der Schwangerschaft einer Beschäftigten tragen Schulleiterinnen und Schulleiter gem. §3 ArbSchG i. V. m. dem Mutterschutzgesetz und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz eine besondere Verantwortung für den Schutz der werdenden Mutter.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV), das Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie die Mutterschutzverordnung (MuSchV) sehen verschiedene Schutzmaßnahmen im Falle des beruflichen Umgangs von Schwangeren mit Kindern und Jugendlichen vor.

Zur Hilfestellung stehen folgende Materialien als Download zur Verfügung:

- Broschüre „**Mutterschutz in der Schule**“  
Handlungshilfen für Schulleiterinnen und Schulleiter

(**Kopiervorlagen der Checklisten und Formulare** finden Sie unter dem Menüpunkt Checklisten)

- Influenza und Schwangerschaft
- Zytomegalie und Schwangerschaft

**Hinweis: Die Handlungsempfehlungen und Informationen zum Mutterschutz bei schwangeren Lehrerinnen sind sinngemäß auch für andere schwangere Beschäftigte an Schulen anzuwenden.**

---

### Mutterschutz: Scharlach

#### Ergänzung zur Broschüre „Mutterschutz in der Schule“

Die Broschüre enthält leider in der Kopiervorlage 6 „Ermittlung der Infektionsgefährdung der Schwangeren in der Schule“ (Seite 18) keine Ausführungen zu Scharlach.

Bei Scharlacherkrankungen in einer Schule muss für eine dort tätige schwangere Landesbedienstete ein Beschäftigungsverbot von zunächst 3 Tagen ausgesprochen werden. Wenn in dieser Zeit keine neue Scharlacherkrankung aufgetreten ist, kann die Schwangere wieder in der Schule arbeiten. Andernfalls verlängert sich das Beschäftigungsverbot um weitere drei Tage ab Bekanntwerden der Neuinfektion. Im Bedarfsfall wird um entsprechende (handschriftliche) Ergänzung gebeten.

Auf Seite 14 der Broschüre wird in der Spalte Maßnahmen auf „s. Tabelle Infektionsschutz“ verwiesen, womit die Kopiervorlage 6 (Seite 18) gemeint ist.

## Artikel-Informationen

---

02.04.2019

**Kurzlink:**

[www.aug-nds.de/?id=797](http://www.aug-nds.de/?id=797)

© 2020 Niedersächsisches Kultusministerium | Alle Rechte vorbehalten - Vervielfältigung nur mit unserer Genehmigung